

## **Pflegedienstvertrag**

über die Versorgung mit ambulanten Pflegeleistungen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Leistungen

zwischen **Kath. Sozialstation „Iller-Weihung“, Dorndorfer Straße 1, 89186 Illerrieden**

**– im folgenden Pflegedienst genannt –**

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

vertreten durch

Frau/Herrn

wohnhaft in

als Bevollmächtigte/r gemäß Bevollmächtigung vom

als Betreuer/in gemäß Bestellung vom

**– im folgenden Leistungsnehmer genannt –**

## 1. Grundlagen der Leistungserbringung

### 1.1 Der Pflegedienst ist

- durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Sozialgesetzbuch Elftes Buch, Soziale Pflegeversicherung) zur Erbringung ambulant pflegerischer und hauswirtschaftlicher Versorgung zugelassen und ist berechtigt, die Versorgungsleistungen mit den Pflegekassen abzurechnen.
- berechtigt, Leistungen der ärztlich verordneten häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung) und der Familienpflege und Haushaltshilfe nach § 38 SGB V zu erbringen und ist berechtigt diese Leistungen mit der Krankenkasse abzurechnen.

Auf Wunsch erhält der Leistungsnehmer Einsicht in die genannten Vertragsunterlagen.

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind insbesondere die Bestimmungen im SGB XI, im SGB V und im SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Sozialhilfe) sowie die vereinbarten Rahmenverträgen für Baden-Württemberg über die ambulant pflegerische Versorgung nach § 75 Abs.1 SGB XI und häusliche Krankenpflege nach §§ 132, 132a SGB V und die hierzu erlassenen Richtlinien und getroffenen Vergütungs- bzw. Entgeltvereinbarungen. Die nach § 113 SGB XI vereinbarten Grundsätze für Qualität und Qualitätssicherung sind eine weitere verbindliche Grundlage der Leistungserbringung.

## 2. Vertragsbeginn - Leistungen des Pflegedienstes

2.1 Vertragsbeginn ist der .

2.2  Dem Pflegedienst liegt der Bescheid der Pflegekasse vom vor.  
Danach erhält der Leistungsnehmer Leistungen in Pflegestufe .

Der Pflegedienst erbringt für den Leistungsnehmer ab Vertragsbeginn

- Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI
- Kombinierte Geld- und Sachleistungen nach § 38 SGB XI
- Pflegeberatung nach § 37 Abs. 3 SGB XI
- Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI
  
- Hilfe zur Pflege nach § 63 ff. SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Sozialhilfe)
- Sonstige Leistungen als Selbstzahler

2.2 Der Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Vereinbarungen im Pflegeangebot (**Anlage 1**), das Grundlage für die Leistungserbringung ist.

## 2.3 Der Pflegedienst erbringt für den Leistungsnehmer

- Haushaltshilfe nach § 38 SGB V
- aufgrund ärztlicher Verordnung vom
  - Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 SGB V zur Verkürzung, Vermeidung oder an Stelle von Krankenhauspflege
  - Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Behandlung.

## **3. Kostenregelung / Rechnungsempfänger**

3.1 Vereinbarte Leistungen, die der Leistungsnehmer als Sachleistung seiner Pflege- oder Krankenkasse in Anspruch nimmt, rechnet der Pflegedienst direkt mit der zuständigen Kasse ab. Sachleistungen nach SGB V müssen zur Erstattungsfähigkeit von der Krankenkasse bewilligt sein. Der gesonderte Investitionskostenzuschlag, den der Pflegedienst für SGB XI-Leistungen berechnet, werden dem Leistungsnehmer von der Pflegekasse nicht erstattet.

3.2 Liegt eine Kostenzusage des Sozialhilfeträgers vor, stimmt der Leistungsnehmer zu, dass der Pflegedienst direkt mit diesem abrechnet.

3.3 Vereinbarte und erbrachte Leistungen, die nicht oder nicht vollständig von einem Sozialleistungsträger (Kranken- oder Pflegekasse, Sozialhilfeträger) bezahlt werden, sind vom Leistungsnehmer selbst zu bezahlen. Der Leistungsnehmer erhält über den von ihm zu bezahlenden Eigenanteil bzw. die von ihm zu bezahlenden Gesamtkosten jeweils zu Beginn eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Monat eine Rechnung. Die Rechnung wird auf der Grundlage der im Pflegeangebot (**Anlage 1**) vereinbarten Preise und auf der Grundlage des Leistungsnachweises erstellt, den der Leistungsnehmer jeweils am Ende eines Kalendermonats abzeichnet.

Auf Wunsch erhält der Leistungsnehmer eine Kopie des Leistungsnachweises. Unterbleibt die Unterzeichnung des Leistungsnachweises, aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsnehmers liegen, ist der Pflegedienst berechtigt, den Nachweis der Leistungen durch anderweitige Aufzeichnungen zu erbringen.

3.4 Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

- Die Zahlung erfolgt auf das Konto - Nr. 2747505, Bankleitzahl 630 500 00
- Der Leistungsnehmer erteilt bis auf Widerruf eine Einzugsermächtigung gemäß **Anlage 2**.

#### **4. Absage des Pflegeeinsatzes**

Wird ein vereinbarter Einsatz vom Leistungsnehmer weniger als 24 Stunden vorher abgesagt oder wird der Leistungsnehmer beim Einsatz vom Pflegedienst nicht angetroffen, kann der Pflegedienst dem Leistungsnehmer die dadurch entstandenen Kosten berechnen. Er hat sich jedoch die Ersparnis anrechnen zu lassen, die durch den Wegfall des vereinbarten Einsatzes entsteht.

#### **5. Leistungsstandard, Dokumentation und Personaleinsatz**

5.1 Die Pflegeleistungen entsprechen dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse und werden – soweit erforderlich – auf der Grundlage einer individuellen Pflegeplanung erbracht.

Sämtliche Leistungen sind in der Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Sie verbleibt jedoch beim Leistungsnehmer. Ist dort eine sichere Aufbewahrung nicht gewährleistet, kann das Pflegepersonal die Pflegedokumentation mitführen.

5.2 Die Auswahl des eingesetzten Personals obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft. Im Rahmen der Leistungserbringung können auch Kräfte eingesetzt werden, die zum Erlernen des Pflegeberufes tätig sind. Sie werden durch ausgebildete Fachkräfte überwacht. Soweit es die Personalausstattung des Pflegedienstes zulässt, berücksichtigt der Pflegedienst beim Personaleinsatz die größtmögliche Kontinuität für den Leistungsnehmer. Wünsche des Leistungsnehmers bei der Auswahl des Personals werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **6. Berechnungsgrundlage und Erhöhung von Preisen und Investitionskosten**

6.1 Die Preise für SGB XI- und SGB V- Leistungen des Pflegedienstes entsprechen den Vergütungs- bzw. Entgeltvereinbarungen, die der Pflegedienst mit den Pflege- und Krankenkassen abgeschlossenen hat.

Der Pflegedienst ist berechtigt, dem Leistungsnehmer für SGB-XI Leistungen pro Hausbesuch einen Investitionskostenzuschlag nach § 82 Abs.4 SGB XI und eine Ausbildungumlage auf der Grundlage der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung in Verbindung mit der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI zu berechnen.

- 6.2 Der Pflegedienst ist zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn sich die mit den Pflege- und Krankenkassen vereinbarten Vergütungen/Entgelte erhöhen.  
Die Preise für sonstige Leistungen kann der Pflegedienst erhöhen, wenn sich aufgrund veränderter Personal- und/oder Sachkosten eine neue Berechnungsgrundlage ergibt.
- 6.3 Eine Erhöhung der Preise sind dem Leistungsnehmer spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen vom Pflegedienst schriftlich anzukündigen.

### **7. Mitwirkungspflicht**

Nimmt der Leistungsnehmer für die Durchführung dieses Vertrages Leistungen der Pflege- und/oder Krankenkasse oder des Sozialhilfeträgers in Anspruch, ist er verpflichtet, die hierfür notwendigen Verordnungen, Bewilligungen oder Genehmigungen einzuholen und dem Pflegedienst alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Etwaige Änderungen seiner Leistungsansprüche gegenüber der Kranken- oder Pflegekasse oder gegenüber dem Sozialhilfeträger, insbesondere Änderungen der Pflegestufe nach dem SGB XI hat der Leistungsnehmer dem Pflegedienst unverzüglich mitzuteilen.

### **8. Haftung**

- 8.1 Der Pflegedienst haftet für die vertragsgemäße und fachgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ihm ist das Verhalten der für ihn tätigen Personen zuzurechnen.
- 8.2 Der Pflegedienst stellt sicher, dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe verfügt.

### **9. Vertragsdauer, Kündigung und andere Beendigungsgründe**

- 9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für SGB V- Leistungen bestimmt sich die Vertragsdauer nach der ärztlichen Verordnung oder der Bewilligung der Krankenkasse.
- 9.2 Der Leistungsnehmer kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigungsfrist für den Pflegedienst beträgt zwei Wochen zum Monatsende.

9.3 Aus wichtigem Grund kann der Pflegedienst den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn durch eine Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Leistungsberechtigten eine fachgerechte Versorgung durch den Pflegedienst nicht mehr erbracht werden kann,
- bei schwerwiegenden Verletzungen der vertraglichen Pflichten durch den Leistungsnehmer.

9.4 Die Kündigung durch die Vertragsparteien bedarf der Schriftform.

9.5 Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Vertrag im Falle eines endgültigen stationären Aufenthaltes oder durch Tod des Leistungsnehmers. Bei einem vorübergehenden stationären oder teilstationären Aufenthalt ruht der Vertrag.

9.6 Im gegenseitigen Einvernehmen können die Vertragsparteien schriftlich die Änderung oder Aufhebung des Vertrages vereinbaren.

## **10. Datenschutz und Verschwiegenheit**

10.1 Die Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

10.2 Der Leistungsnehmer ist gemäß der nachstehenden Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag und aus der Pflegedokumentation gespeichert und an Dritte (z.B. Abrechnungsstellen, behandelnde Ärzte, stationäre Einrichtungen) übermittelt werden dürfen, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

10.3 Der Leistungsnehmer erklärt sich mit einer Mitteilung seines Namens sowie seiner Anschrift und Telefonnummer an den zuständigen Seelsorger zum Zwecke einer Kontaktaufnahme des Seelsorgers

- einverstanden
- nicht einverstanden.

## **11. Vertragsbestandteile**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1** Pflegeangebot
- Anlage 2** Einzugsermächtigung
- Anlage 3** Leistungskatalog

## **12. Sonstige Bestimmungen**

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Pflegedienst)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Leistungsnehmer/ggf.  
Betreuer / Bevollmächtigter)

### **Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, -verarbeitung und Datennutzung**

Ich bin einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag und aus der Pflegedokumentation zur Durchführung des Vertrages erhoben und gespeichert werden und an

- Pflege-/Krankenkasse
- Sozialhilfeträger
- Arzt
- Medizinischer Dienst

zum Zwecke des Informationsaustausches bzw. Leistungsabrechnung weitergegeben werden dürfen.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Leistungsnehmer/ggf.  
Betreuer / Bevollmächtigter)

